

### Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes Vom 2. Juli 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Sparkassengesetz vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie führen nach näherer Maßgabe der Sparkassenverordnung für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsbereich auf Antrag Girokonten."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Aufnahme von Eigenmitteln"

b) Die Worte "Genußrechtskapital, stille Einlagen und nachrangiges Haftkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen" werden durch die Worte "Eigenmittelbestandteile nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen" ersetzt.

3. § 8 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sparkassenaufsichtsbehörde regelt nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen die Höhe der Aufwandsentschädigung durch einen Erlass."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Vor der Wahl hat jede Person, die zur Wahl gestellt wird, eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung gegenüber der Vertretungskörperschaft des Trägers abzugeben, dass kein Ausschlussgrund nach § 12 Abs. 1 oder 4 vorliegt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Der Eintritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrats ist der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform anzuzeigen."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Sparkasse" die Worte "und deren Tochterunternehmen" eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Beschäftigte

- a) der Finanzverwaltung nach den §§ 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Sparkassenaufsichtsbehörde,
- c) der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über den jeweiligen Sparkassenträger oder bei Zweckverbänden auch über eines der Mitglieder befasst sind, oder
- d) kreditwirtschaftlicher Verbände,"

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Personen, bei denen ein gesetzliches Amtsantrittshindernis für die Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft des entsendenden Trägers oder bei Zweckverbandssparkassen auch des entsendenden Verbandsmitglieds besteht; dies gilt nicht für Beschäftigte der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören; § 10 bleibt unberührt,"

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

"6. Personen, die wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt sind, soweit und solange nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, sowie"

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 während der Mitgliedschaft ein oder entfällt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 11 Abs. 1 oder 2, so scheidet die jeweilige Person aus dem jeweiligen Verwaltungsrat aus."

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Nr. 6" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 7" ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Worte "der an Lebensjahren jüngere Beteiligte aus" durch die Worte "derjenige Beteiligte aus, der kürzere Zeit Mitglied im jeweiligen Organ der Sparkasse ist; bei gleichlanger Mitgliedschaft entscheidet das Los in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats" ersetzt.
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:
- "Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats Kenntnis oder Zweifel über das Vorliegen eines Tatbestandes nach Absatz 1 oder über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 und 2 in seiner Person, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats anzuzeigen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Vorstand und die Sparkassenaufsichtsbehörde über die Anzeige nach Satz 4 zu informieren."
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, gegen die vor Beginn oder während der Amtszeit in einem Strafverfahren wegen eines Vergehens nach dem Achten, Neunten, Neunzehnten bis Vierundzwanzigsten oder Dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder wegen eines Verbrechens das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist, ruht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz wird angefügt:
- "Vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Stellung eines Antrags nach Satz 1 ist dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern."
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 5" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung "§ 15 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "den für Kreditinstitute geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen" ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte "zwei oder" gestrichen sowie nach dem Wort "vorhanden" die Worte "oder bei Zweckverbandssparkassen" eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe "das 65. Lebensjahr" durch die Angabe "die Altersgrenze nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "nach einer" durch die Worte "in einem" und die Worte "erlassenden Richtlinie" durch die Worte "ergehenden Erlass" ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:
- "Innerhalb des Rahmens dieses Erlasses trifft der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen."
- c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 7" ersetzt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- "(7) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich ortsüblich offengelegt werden. Dies gilt auch für
1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
  2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
  4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Durch diese Bestimmung wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

8. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Vorsitzenden des Verwaltungsrats" durch die Worte "Verwaltungsrat über dessen Vorsitzenden" ersetzt.
9. In § 21 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
10. In § 23 Satz 1 werden nach dem Wort "Verwaltungsrats" die Worte "mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit" eingefügt.
11. Dem § 24 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- "(8) Alle bei der Aufsichtsbehörde tätigen Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden weder vor Gericht noch außergerichtlich über Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder in ihrer Eigenschaft als bei der Aufsichtsbehörde tätigen Person bekannt geworden sind, ohne Genehmigung aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Aussagegenehmigung erteilt die Aufsichtsbehörde. Unabhängig von Satz 3 dürfen im Interesse von Antragstellern und Kunden Tatsachen, die der Sparkasse ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindung anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, nicht unbefugt offenbart werden."
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "Eigenkapital (Genußrechtskapital, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Beteiligungen)" durch die Angabe "Eigenmitteln nach § 4" ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Die Sparkassenverordnung kann auch Rahmenregelungen hinsichtlich der in Satz 4 genannten Kriterien vorsehen. Innerhalb dieses Rahmens erlässt der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen dann die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "Die Sparkassenaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Benehmen oder, soweit diese auch das Kommunalrecht oder die Sparkassenverfassung betreffen, im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde."
13. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:
- "§ 24 Abs. 8 findet bezüglich der Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie über die Landesbank Hessen-Thüringen entsprechende Anwendung."
14. § 29 erhält folgende Fassung:
- "§ 29**  
Übergangsbestimmungen
- Für die am Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes einem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder gelten die § 12 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am Tag vor Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes geltenden Fassung für die Dauer der jeweiligen Angehörigkeit, längstens jedoch bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode."
15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
- Artikel 2**
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel